



# AMTSBLATT

## für den Hochsauerlandkreis

---

**28. Jahrgang** | **Herausgegeben zu Meschede am 06.05.2002** | **Nummer 4**

---

### HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,  
Telefon: 02 91/94-14 25 Fax: 0291/99-7272 E-mail: post@hochsauerlandkreis.de

### BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Heinrich-Jansen-Weg 14 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen und allen Kreditinstituten im Hochsauerlandkreis einschließlich der Zweigstellen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises (<http://www.hochsauerlandkreis.de>) und dort unter der Rubrik "Aktuelles".

LFD. NR.	INHALT	SEITE
16	1. Satzung vom 23.04.2002 zur Änderung der Satzung über die Regelung des Härteausgleichs im Zuge der Zusammenführung der Aufgaben- und Finanzverantwortung im Bereich der Sozialhilfe im Hochsauerlandkreis vom 28.12.2000	24
17	Bilanz des Hochsauerlandkreises für das Jahr 2001 über Art, Menge und Verbleib der entsorgten Abfälle einschließlich deren Verwertung	24
18	Bekanntmachung über die Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes „Arpe“	26
19	Bekanntmachung der Fischerprüfung	26
20	Öffentliche Zustellungen gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes	26
21	Bekanntmachung Wasserrecht; <u>hier:</u> Antrag der Stadt Arnsberg auf Genehmigung des Planes der Wiederherstellung der Fischdurchgängigkeit am Ruhrwehr in Arnsberg, Stadtteil Neheim-Hüsten, gem. § 31 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz	28
22	Bekanntmachung Wasserrecht; <u>hier:</u> Antrag der Gemeinde Eslohe auf Genehmigung des Planes der Offenlegung des Sacklochsiepens in Eslohe-Cobbenrode gem. § 31 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz	28
23	Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	29
24	Öffentliche Bekanntmachung der Frühzeitigen Bürgerbeteiligung im Rahmen der Aufstellung des Landschaftsplanes „Medebach“ und der Unterrichtung der Eigentümer über den Schutz bestimmter Biotope	29

**16 1. SATZUNG VOM 23.04.2002 ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG ÜBER DIE REGELUNG DES HÄRTEAUSGLEICHS IM ZUGE DER ZUSAMMENFÜHRUNG DER AUFGABEN- UND FINANZVERANTWORTUNG IM BEREICH DER SOZIALHILFE IM HOCHSAUERLANDKREIS VOM 28.12.2000**

Aufgrund des § 5 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646/SGV. NRW. 2021) in der zurzeit geltenden Fassung, des § 6 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Bundessozialhilfegesetz (AG-BSHG) vom 15.06.1999 (GV. NRW. S. 393/SGV. NRW. 2170), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Zweiten Modernisierungsgesetzes von Regierung und Verwaltung in Nordrhein-Westfalen (2. ModernG) vom 09.05.2000 (GV. NRW. S. 461) hat der Kreistag am 19.03.2002 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Regelung des Härteausgleichs im Zuge der Zusammenführung der Aufgaben- und Finanzverantwortung im Bereich der Sozialhilfe im Hochsauerlandkreis vom 28.12.2000 beschlossen:

**Artikel 1**

§ 2 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

§ 2  
Indikator für den Härteausgleich,  
Antragsverfahren

- (1) Als Indikator für den Härteausgleich wird die Sozialhilfedichte je Stadt und Gemeinde herangezogen, die sich aus dem Verhältnis der durchschnittlichen Sozialhilfeempfängerzahl (ermittelt aus den monatlichen Rechnungsläufen der KDvZ Hellweg-Sauerland über die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen bzw. für die Stadt Sundern als PROSOZ-Anwender durch Abfrage) pro 1.000 Einwohner der jeweils zuletzt durch das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik, Düsseldorf, veröffentlichten Einwohnerzahl ergibt.

**Artikel 2**

Die Anlage zur Satzung über die Regelung des Härteausgleichs im Zuge der Zusammenführung der Aufgaben- und Finanzverantwortung im Bereich der Sozialhilfe im Hochsauerlandkreis vom 28.12.2000 wird in der Rubrik „Hilfe zum Lebensunterhalt - Einnahmen -“, wie folgt ergänzt:

„Erstattungen des Landes für Leistungen an Asylberechtigten, bei denen das Asylverfahren noch nicht rechtskräftig abgeschlossen ist“.

Des Weiteren wird in der Rubrik „Sonstige Hilfen in besonderen Lebenslagen“ die Position „Hilfe zum Aufbau und zur Sicherung der Lebensgrundlagen gestrichen.

**Artikel 3**

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2001 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende 1. Satzung vom 23.04.2002 zur Änderung der Satzung über die Regelung des Härteausgleichs im Zuge der Zusammenführung der Aufgaben- und Finanzverantwortung im Bereich des Hochsauerlandkreises vom 28.12.2000 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der KrO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber dem Hochsauerlandkreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meschede, 23.04.2002

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat

Leikop

**17 BILANZ DES HOCHSAUERLANDKREISES FÜR DAS JAHR 2001 ÜBER ART, MENGE UND VERBLEIB DER ENTSORGTE ABFÄLLE EINSCHLIEßLICH DEREN VERWERTUNG**

# Bilanz

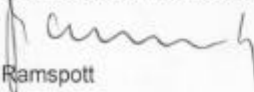
des Hochsauerlandkreises für das Jahr 2001 über Art, Menge und Verbleib der entsorgten Abfälle einschließlich deren Verwertung.

Abfallart	Gesamt mengen	Verwertung	thermische Verwertung	Restmüll nach Abzug der Verwertung
<b>1.) Abfälle zur Beseitigung aus Haushalten</b>				
a Hausmüll kommunal (Systemabfuhr)	37.745 t		13.000 t	24.745 t
b sonstiger Hausmüll (Direktanlieferung)	172 t			172 t
c Sperrmüll / kommunal	10.125 t			10.125 t
d sonstiger Sperrmüll	219 t			219 t
e Bioabfall	24.284 t	24.284 t		
f Grünschnitt etc.	2.938 t	2.938 t		
<b>Zwischensumme:</b>	<b>75.483 t</b>	<b>27.222 t</b>	<b>13.000 t</b>	<b>35.261 t</b>
<b>2.) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen</b>	<b>45.720 t</b>			<b>45.720 t</b>
<b>3.) Abfälle aus Kooperationen</b>	<b>15.074 t</b>			<b>15.074 t</b>
<b>4.) Abfälle zur Verwertung</b>	<b>46.831 t *)</b>	<b>46.831 t</b>		
<b>5.) Altpapier</b>	<b>13.635 t</b>	<b>13.429 t</b>		<b>206 t</b>
<b>Gesamtmenge :</b>	<b>196.743 t</b>	<b>87.482 t</b>	<b>13.000 t</b>	<b>96.261 t</b>

\*) davon 31.500 t Abdeckmaterial für Altdeponien Halbeswig und Müschede

Vorstehende Abfallbilanz wird hiermit gemäß § 5c Landesabfallgesetz öffentlich bekannt gemacht.

Abfallentsorgungsbetrieb  
des Hochsauerlandkreises

  
Ramspott  
Werkleiter

Meschede, im Februar 2002

## **18 BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE AUFLÖSUNG DES WASSER- UND BODENVERBANDES „ARPE“**

### **Artikel I**

Der Wasser- und Bodenverband „Arpe“ bei Schmallenberg wird durch Entscheidung der Aufsichtsbehörde gemäß § 62 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz -WVG-) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) in Verbindung mit § 15 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften -NRW AG WVG- vom 07.03.1995 (GV. NRW. S. 248), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, aufgelöst.

Seine Auflösung wird hiermit gemäß § 62 Abs. 3 i.V.m. § 67 WVG öffentlich bekannt gemacht.

Die Auflösung wird gemäß § 6 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung -BekanntmVO-) vom 07.04.1991 (GV. NRW. S. 224/SGV. NRW. 77) in der zurzeit geltenden Fassung mit dem Tage nach der Bekanntmachung rechtswirksam.

Die Aufgabe der Gewässerunterhaltung im bisherigen Verbandsgebiet geht aufgrund der Bestimmungen des § 91 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) vom 25.06.1995 (SGV. NRW. 77) in der zurzeit geltenden Fassung auf die Stadt Schmallenberg über.

### **Artikel II**

Die Gläubiger des Verbandes werden hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung beim

**Liquidator  
Des Wasser- und Bodenverbandes  
„Arpe“ bei Schmallenberg  
Herrn Peter Stöwer  
Stadtverwaltung Schmallenberg  
Unterm Werth 1  
57392 Schmallenberg**

anzumelden.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes „Arpe“, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Meschede, 28.03.2002

Der Landrat  
des Hochsauerlandkreises  
als untere staatliche  
Verwaltungsbehörde  
Im Auftrag

Hillebrand

---

## **19 BEKANNTMACHUNG DER FISCHERPRÜFUNG**

Die Fischerprüfung zur Erlangung des ersten Fischereischeines aufgrund der Verordnung über die Fischerprüfung vom 26.11.1997 (GV. NRW. 1998 S. 62) in der zurzeit geltenden Fassung findet statt in der Zeit vom

**04.11. bis 08.11.2002.**

Der genaue Prüfungstermin wird den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern mit der Zulassung zur Prüfung bekannt gegeben.

Personen, die an der Prüfung teilnehmen möchten, wenden sich bitte an das für ihren Wohnsitz zuständige Einwohnermeldeamt oder an die untere Fischereibehörde des Hochsauerlandkreises in Meschede (☎ 0291/94-1367). Die hier bereitliegenden Anträge auf Zulassung zur Fischerprüfung sind bis spätestens **30.09.2002 über das zuständige Einwohnermeldeamt** bei mir einzureichen. Ich weise schon jetzt darauf hin, dass nach dem 30.09.2002 bei der unteren Fischereibehörde eingehende Anträge auf Zulassung zur Fischerprüfung nicht mehr berücksichtigt werden können.

Die Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Fischerprüfung werden von einigen örtlichen Angelsportvereinen durchgeführt. Interessierte Personen wenden sich daher bitte an ihnen bekannte Angelsportvereine oder an die untere Fischereibehörde des Hochsauerlandkreises.

Meschede, 10.04.2002

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
- Untere Fischereibehörde -  
Im Auftrag

Bürger

---

## **20 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNGEN GEM. § 15 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES**

1. Geschwindigkeitsüberwachung/Bußgeldstelle

Gegen Leszek Szulc, zuletzt wohnhaft: Berliner Allee 22, 59423 Unna - zurzeit unbekanntes Aufenthalts -, habe ich am 08.03.2002 einen Bescheid mit Rechtsmittelbelehrung erlassen.

Wegen des unbekanntes Aufenthalts des Betroffenen war die Zustellung des Bescheides nicht möglich. Es wurde deshalb die öffentliche Zustellung gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes angeordnet.

Der Bescheid liegt in meiner Verwaltungsstelle, Verwaltungsstelle Arnsberg, Eichholzstr. 9, Zimmer 15, zur Entgegennahme vor.

Gegen den Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen nach der öffentlichen Zustellung Einspruch eingelegt werden.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei meiner Verwaltung, Verwaltungsstelle Arnsberg, Eichholzstr. 9, Zimmer 15, einzulegen.

Die Frist ist nur gewahrt, wenn die Erklärung vor Fristablauf hier eingeht.

Gesch.-Z.: **38/088-88260.1**

Meschede, 25.03.2002

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
- Geschwindigkeitsüberwachung/  
Bußgeldstelle -  
Im Auftrag

Meyer

## 2. Ausländer- und Personenstandsangelegenheiten

### 2.1

An den jugoslawischen Staatsangehörigen Nexhat KOXHA, geb. 19.01.1973 in DOGANAJ, zuletzt wohnhaft: Hauptstraße 35, 59872 Meschede bzw. Justizvollzugsanstalt Werl, Langenwiedenweg 46, 59457 Werl - zurzeit unbekanntes Aufenthalts -, ist eine Ordnungsverfügung über die Ausweisung aus der Bundesrepublik Deutschland des Landrates des Hochsauerlandkreises vom 25.03.2002 zuzustellen.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes des Betroffenen ist die Zustellung nicht möglich. Es ist deshalb die öffentliche Zustellung erforderlich.

Die Ausweisungsverfügung des Landrates des Hochsauerlandkreises liegt in meinem Fachdienst Ausländer- und Personenstandsangelegenheiten - Ausländerbehörde - in 59872 Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 325, zur Entgegennahme bereit.

Meschede, 25.03.2002

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
Fachdienst  
Ausländer- und Personenstandsangelegenheiten  
- Ausländerbehörde -  
Az.: 32-A-32840

### 2.2

An den jugoslawischen Staatsangehörigen Ertan DOBREVA, geb. 20.08.1983 in MITROVICA, zuletzt wohnhaft: Schützenstraße 44, 35, 59872 Meschede - zurzeit unbekanntes Aufenthalts -, ist eine Ordnungsverfügung über die Versagung der Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis des Landrates des Hochsauerlandkreises vom 25.03.2002 zuzustellen.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes des Betroffenen ist die Zustellung nicht möglich. Es ist deshalb die öffentliche Zustellung erforderlich.

Die Ordnungsverfügung des Landrates des Hochsauerlandkreises liegt in meinem Fachdienst Ausländer- und Personenstandsangelegenheiten - Ausländerbehörde - in 59872 Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 325, zur Entgegennahme bereit.

Meschede, 02.04.2002

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
Fachdienst  
Ausländer- und Personenstandsangelegenheiten  
- Ausländerbehörde -  
Az.: 32-A-21322  
Im Auftrag

Wolter

### 2.3

An Herrn Dieter Röhling geb. Keßler, geb. 20.01.1969 in Sundern (Sauerland), zuletzt wohnhaft in Arnsberg - zurzeit unbekanntes Aufenthalts -, ist ein Bescheid des Landrates des Hochsauerlandkreises (Namensänderungsbehörde) zuzustellen.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes des Betroffenen ist die Zustellung nicht möglich. Es ist deshalb die öffentliche Zustellung erforderlich. Der Bescheid des Landrates des Hochsauerlandkreises, Fachdienst Ausländer- und Personenstandswesen (Namensänderungsbehörde), liegt in 59872 Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 354, zur Entgegennahme bereit.

Der Bescheid gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen den Bescheid des Landrates des Hochsauerlandkreises vom 15.04.2002 kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Landrat des Hochsauerlandkreises, Fachdienst Ausländer- und Personenstandswesen, in 59872 Meschede, Steinstr. 27 einzulegen.

Sollte diese Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Meschede, 15.04.2002

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
Fachdienst  
Ausländer- u. Personenstandswesen  
- Namensänderungsbehörde -  
Az.: 32/33.30-20 Nr. 63/2001  
Im Auftrag

Buscher

---

**21 BEKANNTMACHUNG WASSERRECHT;  
HIER: ANTRAG DER STADT ARNSBERG AUF GENEHMIGUNG DES PLANES DER WIEDERHERSTELLUNG DER FISCHDURCHGÄNGIGKEIT AM RUHRWEHR IN ARNSBERG, STADTTEIL NEHEIM-HÜSTEN, GEM. § 31 ABS. 3 WASSERHAUSHALTSGESETZ**

Die Stadt Arnsberg hat bei mir die Genehmigung des Planes zur Wiederherstellung der Fischdurchgängigkeit an der Wehranlage der ehemaligen Hüttenwerke Siegerland im Stadtteil Hüsten beantragt.

Der Plan umfasst im Wesentlichen den Rückbau des Ruhrwehres im Arnsberger Stadtteil Hüsten in Fluss-km 143.075 und das Aufbringen eines initialen Deckwerkes für Fische und Benthosorganismen.

Bei dem Plan handelt es sich um eine Gewässerbaumaßnahme im Sinne von Nr. 13.16 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 12. Februar 1990, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950 ff). Für diese Gewässerbaumaßnahme ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Maßgabe des Landesrechts gemäß § 3 d UVP vorzunehmen.

Da landesrechtliche Vorschriften noch nicht erlassen worden sind, gelten die Übergangsvorschriften gemäß § 25 Abs. 5 UVP. Danach ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Prüfung des Antrags aufgrund der vorgelegten Antragsunterlagen und eigener Ermittlungen hat ergeben, dass durch den Rückbau der Ruhrwehranlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

Die Maßnahme ist aus dem „Konzept zur naturnahen Entwicklung der oberen Ruhr“ abgeleitet und stellt ökologisch gesehen eine erhebliche Verbesserung dar.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVP. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVP erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Meschede, 12.04.2002

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
- Untere Wasserbehörde -  
Az.: 33/66 31 22 (01/02)  
Im Auftrag

Schneider

---

**22 BEKANNTMACHUNG WASSERRECHT;  
HIER: ANTRAG DER GEMEINDE ESLOHE AUF GENEHMIGUNG DES PLANES DER OFFENLEGUNG DES SACKLOCHSIEPENS IN ESLOHE-COBHENRODE GEM. § 31 ABS. 3 WASSERHAUSHALTSGESETZ**

Die Gemeinde Eslohe hat bei mir die Offenlegung des Sacklochsiepens auf einer Länge von ca. 50 m unmittelbar südlich der K 20 in Eslohe-Cobbenrode beantragt.

Die Maßnahme umfasst im Wesentlichen die Beseitigung der Verrohrung und deren Ersatz durch ein naturnahes Gewässerprofil. Das Vorhaben soll im Zuge der Dorferneuerungsmaßnahme Cobbenrode ausgeführt werden.

Bei dem Plan handelt es sich um eine Gewässerbaumaßnahme im Sinne von Nr. 13.16 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 12. Februar 1990, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950 ff). Für diese Gewässerbaumaßnahme ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Maßgabe des Landesrechts gemäß § 3 d UVP vorzunehmen.

Da landesrechtliche Vorschriften noch nicht erlassen worden sind, gelten die Übergangsvorschriften gemäß § 25 Abs. 5 UVPG. Danach ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Prüfung des Antrags aufgrund der vorgelegten Antragsunterlagen und eigener Ermittlungen hat ergeben, dass durch die Maßnahme keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

Die geplante Maßnahme stellt eine wesentliche ökologische Verbesserung für den entsprechenden Gewässerabschnitt dar.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Meschede, 18.04.2002

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
- Untere Wasserbehörde -  
Az.: 33/66 31 22 (02/02)  
Im Auftrag

Bräutigam

---

## **23 UNGÜLTIGKEITSERKLÄRUNG EINES DIENSTAUSWEISES**

Der am 02.01.1991 vom Oberkreisdirektor des Hochsauerlandkreises ausgestellt und bis zum 31.12.2000 gültige Dienstaussweis Nr. 0559 der Kreissozialamtfrau Maria-Theresia Schmelzer ist entwendet worden und wird hiermit für ungültig erklärt.

Meschede, 16.04.2002

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
Im Auftrag

Peus

---

## **24 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER FRÜHZEITIGEN BÜRGERBETEILIGUNG IM RAHMEN DER AUFSTELLUNG DES LANDSCHAFTSPLANES „MEDEBACH“ UND DER UNTERRICHTUNG DER EIGENTÜMER ÜBER DEN SCHUTZ BESTIMMTER BIOTOPE**

1. Die Untere Landschaftsbehörde des Hochsauerlandkreises führt gem. § 27 b Landschaftsgesetz NW (Fassung der Bekanntmachung vom 21.7.2000 - GV. NRW. S. 568 -) im Rahmen der Aufstellung des Landschaftsplanes „Medebach“ zurzeit die Frühzeitige Bürgerbeteiligung durch. Der Vorentwurf wird in diesem Zusammenhang in folgenden Ortschaften vorgestellt und erläutert:

22.05.2002, 19.00 Uhr:  
Oberschledorn, Pfarrheim  
(St.-Antonius-Str. 9)  
23.05.2002, 19.00 Uhr:  
Medebach, Feuerwehrhaus  
(Oberstraße)  
28.05.2002, 19.00 Uhr:  
Medelon, Pfarrheim  
(St.-Wendelin-Str. 1)

Der Landschaftsplan umfasst das gesamte Medebacher Stadtgebiet, so dass auch alle anderen Ortsteile betroffen sind.

Interessierte Bürger sind eingeladen, die ihnen nächstliegende Versammlung zu besuchen.

Sinn und Zweck dieser Veranstaltungen ist, die Bürger über die Planung zu unterrichten und ihnen Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung zu geben.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass gem. § 42 e Abs. 3 Landschaftsgesetz NW bei geplanten Naturschutzgebieten, Naturdenkmälern und Geschützten Landschaftsbestandteilen vom Zeitpunkt dieser Bürgerbeteiligung bis zum Inkrafttreten der Schutzfestsetzungen alle Änderungen verboten sind (Veränderungssperre). Die zum Zeitpunkt der Beteiligung der Bürger ausgeübte rechtmäßige Bewirtschaftungsform bleibt unberührt.

2. Im Plangebiet liegen darüber hinaus "Gesetzlich geschützte Biotop" gem. § 62 Abs. 1 Landschaftsgesetz NW. Dort sind Maßnahmen und Handlungen, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder zu ihrer Zerstörung führen können, verboten.

Im Rahmen der unter 1. ausgeführten Frühzeitigen Bürgerbeteiligung zum Landschaftsplan „Medebach“ sollen auch die Eigentümer dieser Biotop gem. § 62 Abs. 3

Landschaftsgesetz durch die Untere Landschaftsbehörde unterrichtet werden.

Meschede, 29.04.2002

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
- Untere Landschaftsbehörde -

Leikop

---